

Statuten des Vereins Politcast Uri

I NAME UND SITZ

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Politcast Uri“ (PCU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in 6460 Altdorf.

Der PCU ist politisch und konfessionell unabhängig.

II ZWECK

Artikel 2 Zweck

Der PCU betreibt die Internetseite www.politcast-uri.ch und veranlasst die Produktion, die Verbreitung und den Vertrieb der darin veröffentlichten Podcast-Sendungen. Damit sollen das Interesse der Jugend für Politik und die Diskussionskultur in der Urner Politik allgemein gefördert werden.

Der PCU bezweckt damit insbesondere, dass Jungpolitikerinnen und Jungpolitiker aller Parteien Erfahrung in politischen Diskussionen sammeln können und junge Journalistinnen und Journalisten die Möglichkeit erhalten, praktische Erfahrung in der Moderation von Diskussionen zu sammeln.

Zielpublikum sind alle Personen jeglichen Alters mit Bezug zu Uri.

III MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitgliederkategorien

Mitglieder von PCU können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der PCU besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Produktionsmitglied
- Passivmitglieder und Gönner
- Ehrenmitglieder

Artikel 4 Produktionsmitglied

Produktionsmitglied ist, wer die vom Vorstand festgelegten Anforderungen erfüllt, vom Vorstand in den PCU aufgenommen wird und beim Betrieb der Webseite oder bei der Produktion der Sendungen aktiv mitwirkt, sie bilden das Produktionsteam.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird von der GV zur Kenntnis genommen.

Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen oder die Vereinsinteressen verletzen. Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Weiterzugsmöglichkeit an die GV besteht nicht.

Artikel 5 Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglieder oder Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch einen Beitrag finanziell unterstützen.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder dessen Zweck in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 7 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Produktionsmitglieder können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

IV ORGANISATION

Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Produktionsteam
- Vorstand
- Revisionsstelle

A Generalversammlung

Artikel 8 Einberufung

Die ordentliche GV des PCU findet jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Der Antrag auf die Durchführung einer ausserordentlichen GV ist schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat dem Antrag innerhalb eines Monats Folge zu leisten.

Artikel 9 Einladung, Stimmberechtigung und Anträge

Zur GV sind sämtliche Produktions- und Ehrenmitglieder schriftlich einzuladen.

Stimmberechtigt sind nur die Produktions- und Ehrenmitglieder.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich per E-Mail nach der offiziellen E-Mail-Liste durch den Vorstand und unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens fünf Tage vor der GV per E-Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Artikel 10 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Produktionsmitglieder anwesend ist.

Kann die GV wegen ungenügender Beteiligung nicht durchgeführt werden, so ist innert 20 Tagen eine zweite GV einzuberufen, an der die anwesenden stimmberechtigten Produktions- und Ehrenmitglieder beschlussfähig sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Stimmabgabe beschliesst.

Bei Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das absolute Mehr. Wird dieses im ersten Durchgang nicht erreicht, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 11 Aufgaben

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle, sofern eine bestellt ist
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festsetzung des Budget
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird
- Ehrungen
- Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Produktions- und Ehrenmitglieder

B Vorstand

Artikel 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Aktuarin oder Aktuar
- Kassierin oder Kassier
- Leitung Technik
- Leitung Internet
- Leitung Kommunikation und Medien
- Leitung Journalismus

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 13 Aufgaben

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- ordentliche Geschäftsführung
- Überwachung der Podcast-Produktion
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die jährliche Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der GV festgesetzt. Falls die vorgesehenen Ausgaben die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten, stellt der Vorstand der GV einen entsprechenden Antrag.

Artikel 14 Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

C Revisionsstelle

Artikel 15 Zusammensetzung

Es besteht keine Pflicht eine Revisionsstelle einzusetzen. Es muss jedoch eine eingesetzt werden, wenn dies die GV beschliesst. Wird keine Revisionsstelle eingesetzt, obliegen die entsprechenden Aufgaben zwei vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedern.

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

Die Revisoren werden von der GV auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen und Revisoren können aus den Reihen aller Mitgliederkategorien gewählt werden.

Artikel 16 Pflichten und Rechte

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 17 Ausserordentliche Revision

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Revisionen vornehmen zu lassen oder einen Treuhänder damit zu beauftragen, sofern er dies als nötig erachtet.

V FINANZIELLES

Artikel 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Sponsoren, Gönnerinnen und Gönnern
- Werbeeinnahmen
- Spenden und Zuwendungen
- Vermögenserträgen

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

VI VERSCHIEDENES

Artikel 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Statutenänderungen

Für die Statutenänderung an einer GV ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Produktionsmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Kann die Statutenänderung an einer GV wegen ungenügender Beteiligung nicht beschlossen werden, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 22 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Produktionsmitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Kann die GV wegen ungenügender Beteiligung nicht durchgeführt werden, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die GV über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Februar 2011 genehmigt.

6460 Altdorf, 4. Februar 2011